



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

1011 Wien, Stubenring 1

Telefon 0222/7500

Name des Sachbearbeiters:

ORat Dr. Malousek

Klappe 5333 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 111145, 111780

Geschäftszahl 14.103/2-I/1/85

An das
Präsidium des Nationalrates1017 W i e n
Parlament

Bitte in der Antwort die

Geschäftszahl dieses

Schreibens anführen.

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verwaltungsvollstreckungsgesetz-VVG 1950 geändert wird (VVG-Novelle 1985);
 Begutachtungsverfahren;
 Ressortstellungnahme

62 85
 16. SEP. 1985
 17. SEP. 1985
 Grot
 Dr. Czerny

Unter Bezugnahme auf die EntschlieÙung des Nationalrates anläÙlich der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes, BGBl.Nr. 178/1961, beehrt sich das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verwaltungsvollstreckungsgesetz - VVG 1950 geändert wird (VVG-Novelle 1985), zu übermitteln.

Wien, am 5. September 1985

Für den Bundesminister:

Min.Rat.Dr.Schwarz

25 Beilage uFür die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Geschäftszahl 14.103/2-I/1/85

An das
Bundeskanzleramt-
Verfassungsdienst

Ballhausplatz 2
1014 W i e n

1011 Wien, Stubenring 1

Telefon 0222/7500

Name des Sachbearbeiters:

ORat Dr. Malousek

Klappe 5333 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 111145, 111780

Bitte in der Antwort die

Geschäftszahl dieses

Schreibens anführen.

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verwaltungsvollstreckungsgesetz-VVG 1950 geändert wird (VVG-Novelle 1985);
Begutachtungsverfahren;
Ressortstellungnahme

Unter Bezugnahme auf die do. Note vom 11. Juli 1985, Zl. 602.083/2-V/1/85, beehrt sich das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie mitzuteilen, daß der Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verwaltungsvollstreckungsgesetz - VVG 1950 geändert wird (VVG-Novelle 1985) zu folgenden Bemerkungen Anlaß gibt:

1. Im Einleitungssatz des Artikels I hätte die Zitierung richtig zu lauten "BGBl.Nr.275/1964".

2. Zu Z 1 (§ 1 Abs. 1):

Im vorgeschlagenen § 1 Z 3 wäre nach dem Wort "Geldleistungen" ein Beistrich zu setzen.

3. Zu Z 2 (§ 3 Abs. 3):

Hier scheinen die sachlichen Anwendungsbereiche des ersten und des zweiten Satzes nicht klar abgegrenzt zu sein. Der Begriff "sonstige Anspruchsberechtigte" im ersten Satz umfaßt bereits alle Anspruchsberechtigten, mit Ausnahme der gesondert angeführten Behörden des Bundes, der Länder, und der Gemeinden. Es ist daher unklar, welche Anspruchs-

- 2 -

berechtigten unter den Begriff "andere öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten" im zweiten Satz fallen. Eine klare Abgrenzung erscheint notwendig.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, am 5. September 1985

Für den Bundesminister:

Min.Rat.Dr.Schwarz

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Peyerl', is written in black ink on a light background.